



**Regionales Landesamt  
für Schule und Bildung  
Osnabrück**

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück

Postfach 35 69 • 49025 Osnabrück

An alle öffentlichen allgemein bildenden und  
berufsbildenden Schulen, Schulen in freier  
Trägerschaft, Studienseminare und an die Ta-  
gebildungsstätten im Zuständigkeitsbereich  
des Regionalen Landesamtes für Schule und  
Bildung Osnabrück

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Osnabrück

**OS 1 R -**

23.11.2021

## **Rundverfügung Nr. 30/2021**

### **Zur Anwendung**

- 1. der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021, Online gestellt und somit verkündet am 23. November 2021 <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>.**
- 2. Zur Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung der Rundverfügung 29/2021 vom 10. November 2021 ergehen folgende Hinweise:

### **1. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Es ist **im Schulgebäude** während des Unterrichtes und außerhalb des Unterrichtes **aller Schuljahrgänge einschließlich der Jahrgänge 1 und 2 am Sitzplatz** grundsätzlich eine **medizinische Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr können anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete



**Adresse**  
Mühlenschweg 8  
49090 Osnabrück

**Telefon**  
0541 77046-0  
**Fax**  
0541 77046-400

**Internet**  
[www.rlsb-os.de](http://www.rlsb-os.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Kto. 1900151514  
IBAN DE76 2505 0000 1900 1515 14  
BIC NOLA DE 2HXXX

textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind unzulässig.

**Auf die Regelungen zu Maskenpausen in der Rundverfügung 29/2001 wird ausdrücklich verwiesen.**

## **2. Testungen**

**Anlassbezogenes intensiviertes Testen (ABIT) an jedem Präsenztage:** Ergibt eine Testung mittels eines Laienselbsttests das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 **bei einer Schülerin oder einem Schüler** (Verdachtsfall), ist jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Lerngruppe an den folgenden fünf Schultagen zur Durchführung eines Tests an jedem Präsenztage verpflichtet, wenn nicht das Ergebnis der auf den Verdachtsfall folgende PCR-Testung negativ ist. Im Anschluss erfolgt die Rückkehr zum üblichen Testrhythmus.

**Die anlassbezogenen intensivierten Testungen (ABIT) schließen auch Schülerinnen und Schüler ein, die vollständig geimpft oder genesen sind** (Lehrkräfte und anderes schulisches Personal nach Nr. 4 sind hiervon ausgenommen).

**Freiwilliges Testen:** Schülerinnen und Schüler sowie das Personal nach Nr. 4, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis erbringen und somit von der Nachweispflicht mittels Negativtest befreit sind, können sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Testkapazitäten freiwillig testen. Die Schule stellt auf Wunsch den geimpften oder genesenen Personen Tests zur Verfügung, soweit ausreichend Tests in der Schule vorhanden sind, jedoch nicht mehr als drei in der Woche. Freiwillige Testungen sollen auf besondere Anlässe beschränkt bleiben (Erkältungsanzeichen, enger Körperkontakt zu Schülerinnen und Schülern, hohe Betroffenheit der Schule, Testung nach Feiertagen etc.). Die Arbeitgeberverpflichtung zur Bereitstellung von zwei kostenlosen Tests pro Woche bleibt unberührt.

### **3. Veranstaltungen/ Elternabende/ Elternsprechtage**

**Weihnachtsfeiern/Adventsfeiern/Vorführungen in Schule etc.:** Weihnachtsfeiern, Adventsfeiern etc. sind in der Klassen- und Schulgemeinschaft zulässig. Die Teilnahme von externen Gästen (etwa Eltern, Großeltern, Geschwister) wird nicht zugelassen. Im Schulgebäude ist auch während der Feiern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Falle von Aufführungen können die Mitwirkenden die Mund-Nasen-Bedeckung kurzzeitig abnehmen. Soweit Externe (z. B. Puppenspielerinnen und Puppenspieler) bei der Weihnachtsfeier mitwirken, gilt die **2-G-Plus-Regel** (Impfnachweis oder Genesenennachweis **sowie zusätzlich** negativer PCR-Test (48 Stunden gültig) oder PoC-Antigentest (24 Stunden gültig)).

Die Teilnahme an **Elternabenden, Elternsprechtagen** und ähnlichen Veranstaltungen sowie die **Mitwirkung in schulischen Gremien** in Präsenz setzt einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis **sowie zusätzlich** einen negativen PCR-Test (48 Stunden gültig) oder einen PoC-Antigentest (24 Stunden gültig) voraus (**2-G-Plus-Regel**). **Es wird jedoch dringend empfohlen, auf Präsenzveranstaltungen zu verzichten und digitale Formate zu wählen.** Insbesondere bei Zeugniskonferenzen ist ein Format zu wählen, das allen Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz.

Im Rahmen von Maßnahmen zur **Beruflichen Orientierung** gilt für das nicht-schulische Personal ebenfalls die **2-G-Plus-Regel**.

### **4. Arbeitgeberbescheinigung**

Nach § 28 b Abs. 1 IfSG dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten nur betreten, wenn sie geimpfte, genesene oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und darüber einen entsprechenden Nachweis mit sich führen, diesen zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Sofern die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung maximal 48 Stunden zurückliegen. Bei den anderen zulässigen Testarten (z. B. PoC-Antigenschnelltest im Testzentrum) bleibt es dabei, dass die dem Testnachweis

zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf. Arbeitgebern und Beschäftigten ist ein Betreten der Arbeitsstätte auch erlaubt, um

1. unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Nachweises im Sinne des § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wahrzunehmen oder
2. ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen.

Nach § 28 b Abs. 3 IfSG sind Arbeitgeber verpflichtet, die Einhaltung der o. a. Verpflichtungen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Arbeitgeber sind berechtigt, personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu verarbeiten, soweit es für die Überwachung des Zutritts und der Nachweiskontrolle erforderlich ist (bei geimpften und genesenen Personen muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal erfasst und dokumentiert werden).

Alle an Schule tätigen Personen (Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes, Referendarinnen und Referendare, Anwärterinnen und Anwärter, Praktikantinnen und Praktikanten, das Personal der Schulträger, Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX (Schulbegleitungen), Personen nach § 13 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) (Schulsozialarbeiter), Freiwilligendienstleistende, im Rahmen der Gestellungsverträge tätige Geistliche und sonstige katechetische Lehrkräfte sowie Rabbinerinnen oder Rabbiner und sonstige Beschäftigte sowie das Küchenpersonal) sind zum Nachweis ihres Status als geimpfte, genesene oder getestete Personen gegenüber der Schulleitung oder einer von ihr benannten Person verpflichtet. Für Tagesbildungsstätten und Studienseminare sind die Regelungen entsprechend anzuwenden.

Die 3-G-Nachweispflicht gilt auch für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Anstelle eines Testnachweises vor Betreten der Schule kann an zwei Tagen in der Woche ein von der Schule bereitgestellter Laienselbsttest durchgeführt werden, der grundsätzlich **unter Aufsicht** in der Schule durchgeführt wird. An den übrigen Präsenztagen lassen sich die o. a. Personen eigenverantwortlich (z. B. über Testzentren, Apotheken oder Hausärzte) testen. Ausgenommen sind Personen, die gegenüber der Schule einen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen.

Schulen dürfen personenbezogene Daten der o. a. Beschäftigten über deren Impf-, Sero-, oder Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zum Zweck der Zutrittsüberwachung und Nachweiskontrolle erheben und verarbeiten. Daneben besteht weiterhin die Befugnis der Schulen, personenbezogene Daten von Beschäftigten über deren Impf- und Serostatus für den sachgerechten Einsatz des Personals, insbesondere in Schulen, in denen besonders vulnerable Personengruppen betreut werden, zu verarbeiten (RdVfg. 29/2021).

Um dem Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO zu genügen, reicht es aus, am jeweiligen Kontrolltag den Vor- und Zunamen der Beschäftigten auf einer Liste „abzuhaken“, wenn der jeweilige Nachweis durch den Beschäftigten erbracht worden ist. Bei geimpften und genesenen Personen muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal erfasst und dokumentiert werden. Bei Genesenen ist in diesem Fall zusätzlich das Enddatum des Genesenenstatus zu dokumentieren.

## **5. Schulfahrten**

**Schulfahrten:** Mehrtägige Schulfahrten im Sinne des Schulfahrtenerlasses werden bis einschließlich 31. Januar 2022 untersagt; dies gilt für das In- und Ausland. Bei eintägigen Fahrten und auch bei mehrtägigen Fahrten ist eine kurzfristige Stornierungsfrist (1 Woche) vorzusehen. Vor der Durchführung der Veranstaltung sollen die Schulen mit Blick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen am Standort der Schule sowie am Zielort der Fahrt prüfen, ob das pädagogische Interesse an der Veranstaltung das infektiologische Risiko überwiegt.

**Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.**

**Diese Rundverfügung 30/2021 ergänzt die Rundverfügung des RLSB OS 30/2021 vom 10. November 2021.**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Sie zuständige Servicestelle in dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

*(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)*